



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2017 Nr. 38](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.12.2017
Seite: 1057

I

Änderung des Runderlasses „Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 34 - 48.01.01/16 - 416/17 -

641

Änderung des Runderlasses „Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- 34 - 48.01.01/16 - 416/17 -

Vom 19. Dezember 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunales Haushaltsrecht - Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“ vom 11. Dezember 2012 ([MBI. NRW. S. 744](#)) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze eingefügt:

„Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezo-

genes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen.“

2. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2017 S. 1057](#)